

## **Wahlbekanntmachung**

Für die Kommunalwahlen am 12. September 2021 gebe ich aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zurzeit gültigen Fassung für die Wahl der Vertreter/innen für den Rat der Samtgemeinde Ahlden und die Räte der Gemeinden Flecken Ahlden (Aller), Eickeloh, Grethem, Hademstorf und Hodenhagen folgendes bekannt:

### **1. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter**

Nachstehende Anzahl von Ratsfrauen oder Ratsherren sind in die einzelnen Räte zu wählen:

Samtgemeinde Ahlden	20
Gemeinde Flecken Ahlden (Aller)	11
Gemeinde Eickeloh	9
Gemeinde Grethem	9
Gemeinde Hademstorf	9
Gemeinde Hodenhagen	15

### **2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Das Wahlgebiet für die Wahl

- zum Samtgemeinderat besteht aus dem Wahlbereich Samtgemeinde Ahlden,
- zum Rat des Fleckens Ahlden (Aller) besteht aus dem Wahlbereich Ahlden (Aller),
- zum Rat der Gemeinde Eickeloh besteht aus dem Wahlbereich Eickeloh,
- zum Rat der Gemeinde Grethem besteht aus dem Wahlbereich Grethem,
- zum Rat der Gemeinde Hademstorf besteht aus dem Wahlbereich Hademstorf und
- zum Rat der Gemeinde Hodenhagen besteht aus dem Wahlbereich Hodenhagen.

### **3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbereiche zur Wahl der Räte können gemäß § 21 Abs. 1 NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von wahlberechtigten Einzelpersonen eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 26. Juli 2021, um 18.00 Uhr**, beim Samtgemeindewahlleiter der Samtgemeinde Ahlden oder beim Gemeindegewahlleiter der Gemeinden Flecken Ahlden (Aller), Eickeloh, Grethem, Hademstorf und Hodenhagen, Bahnhofstraße 30, 29693 Hodenhagen, einzureichen.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungen müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

### **4. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag**

Gemäß § 21 Absatz 4 NKWG liegt die Höchstzahl der im Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber in Wahlgebieten mit nur einem Wahlbereich um fünf höher als die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers enthalten.

### **5. Zahl der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge für die Samtgemeinde Ahlden und für die Gemeinde Hodenhagen müssen von mindestens 20 Wahlberechtigten und Wahlvorschläge für die Gemeinden Flecken Ahlden (Aller), Eickeloh, Grethem und Hademstorf von mindestens 10 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Von dieser Verpflichtung sind nur die in § 21 Absatz 10 NKWG genannten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit:

1. Parteien oder Wählergruppen, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung mit mindestens einer Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden sind,
2. Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages mit mindestens einer Person im Niedersächsischen Landtag vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden sind,
3. Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden sind.
4. Von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit sind nach § 21 Absatz 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen:
  - a. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
  - b. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
  - c. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
  - d. Freie Demokratische Partei (FDP)
  - e. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
  - f. Alternative für Deutschland (AfD)
  - g. Freie Unabhängige Wählergemeinschaft Samtgemeinde Ahlden (FUWG) für die Wahl zum Samtgemeinderat
  - h. Freie Wählergemeinschaft Ahlden-Eilte (FWG) für die Wahl zum Gemeinderat Ahlden
  - i. Unabhängige Wählergemeinschaft Grethem (UWG) für die Wahl zum Gemeinderat Grethem

## 6. Wahlanzeige

Die nicht unter Nr. 5 Ziffer 4 Buchstaben a) bis i) aufgeführten Parteien können gemäß § 22 Absatz 1 NKWG, § 34 Abs. 1 NKWO als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 14. Juni 2021 der Nds. Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl anzeigen und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft anerkannt hat.

Hodenhagen, 28.04.2021

**Samtgemeinde Ahlden**  
Der Samtgemeindewahlleiter

**Gemeinden Flecken Ahlden (Aller),  
Eickeloh, Grethem, Hademstorf  
und Hodenhagen**  
Der Gemeindewahlleiter

gez. Hans-Jürgen Galler

gez. Hans-Jürgen Galler